9. If der Erwerber eines mit einer Bormerlung belasteten Grundstüds auf Erteilung seiner Zustimmung zu deren Umschreibung in das vorgemerkte Recht erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn der aus der Bormerlung persönlich verpslichtete frühere Eigentümer die Umschreibung bewilligt hat oder zu dieser Bewilligung rechtsträftig vernrteilt ist?

B.G.B. § 888.

V. Civiljenat. Urt. v. 8. November 1902 i. S. G. (Ml.) w. Pf. (Bekl.). Rep. V. 126/02.

- I. Lanbgericht Leipzig.
- II. Dberlanbesgericht Dresben.

Der Cebent bes Rlagers, Schloffermeifter B., foll zu einem Meubau, den die verehelichte 2B. auf ihrem im Grundbuche von L.Bl. 681 verzeichneten Grunbftude aufführte, im Jahre 1900 Schlofferarbeiten im Betrage von zusammen 1741,50 M geliefert und barauf nur 200 M abschlägig gezahlt erhalten haben. Auf seinen Antrag wurde im Wege einstweiliger Berfügung jur Sicherung bes ihm nach 6 648 B.G.B. juftebenden Unspruchs auf Ginraumung einer Gicherungshppothet die Eintragung einer Bormerfung auf vorgedachtem Grundftude angeordnet und in Abt. III baf. unter Rr. 14 bewirft. Demnächst veräußerte die verebelichte 28. das Grundstück an ben Beklagten. ber iett als Gigentilmer im Grundbuche eingetragen ift. Nach geschehener Veräuferung geriet sie in Konturs. B. trat seine Forberung von angeblich noch 1541,50 M nebst den aus der Bormerfung erlangten Rechten an ben Rläger ab, und auf ihn wurde auch die Bormerfung im Grundbuch umgeschrieben. Runmehr erhob letterer Rlage mit bem Antrage:

ben Beklagten zu verurteilen, barein zu willigen, daß für ihn im Grundbuche für L.Bl. 681 in der III. Abt. mit dem Range der daselbst unter Nr. 14 eingetragenen Vormerkung eine Sicherungs-hypothek wegen seiner Forderung von 1541,50 M eingetragen werde.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Sie führen aus, daß nicht der neue Eigentilmer die Eintragung des durch die Vormerkung gesicherten Rechts zu bewilligen habe, daß dies vielmehr seitens des früheren Eigentümers, gegen den sich die Vormerkung richtet, hier also seitens der verehelichten W. und jett seitens des Konkursverwalters, geschehen müsse, und daß der neue Eigenkümer nur verpflichtet sei, nachdem die Bewilligung in gehöriger Form erteilt oder rechtskräftig erstritten sei, seine Zustimmung zur Eintragung des der Vormerkung entsprechenden Rechts zu erteilen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil ausgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen worden.

Mus ben Grunben:

..... In der Sache felbst ift den Borinftangen barin beigutreten, baß die Eintragung, die (nach dem Wortlaute bes & 888 B.G.B.) "zur Berwirklichung bes burch die Bormertung gesicherten Anspruchs erforberlich ist". — hier also die Eintragung einer Sicherungshupothet an Stelle ber Bormerfung - nur erfolgen tann, wenn fie 1. von bem perfonlich verpflichteten Schuldner, gegen welchen bie Vormertung gerichtet war, bewilligt worden ift, sei es bag biefer bie Bewilligung freiwillig erteilt hat, ober daß fie gegen ihn im Prozeswege rechtsfraftig erstritten worden ift (§ 894 C.P.D.); und wenn 2. auch die Ruftimmung des berzeitig als Eigentümer des Grundstlicks eingetragenen Beklagten zu biefer Eintragung bem Grundbuchrichter vorgelegt wird. Der Beklagte ift, ba er bas Grundstück erft erworben hat, als bereits die Bormerkung eingetragen war, im Sinne des § 888 ein Erwerber, beffen Recht "gegenüber bemjenigen, zu beffen Gunften die Vormertung besteht, unwirksam ist". Nach dem früheren preußischen Grundbuchrecht bestanden allerdings in dieser Beziehung Ameifel, namentlich ob es zur Umschreibung einer Bormerkung in eine befinitive Hypothet nach inzwischen eingetretenem Gigentumswechsel außer ber Bewilligung besjenigen, gegen welchen bie Bormertung gerichtet war, auch noch ber Zustimmung bes neuen, zur Reit ber Umfchreibung eingetragenen Eigentumers beburfe.

Bgl. hierüber Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Note e S. 367 und Rote 2 S. 481.

Diese Zweisel sind für das gegenwärtig geltende Liegenschaftsrecht burch & 888 B.G.B. beseitigt. Nach ihm in Berbindung mit & 19 G.B.D. ist gewiß, daß es der Zustimmung des neuen Eigentümers bedarf.

Aus § 888 ergibt sich aber auch ferner, daß, wie die Bor-

instanzen mit Recht sowohl aus dem Wortlaute dieser Vorschrift wie aus den ihr zu grunde liegenden Beratungen der Reichstagskommission (Protok. Bd. 3 S. 740 sg.) entnommen haben, der Gläubiger, welcher nach eingetretenem Eigentumswechsel die Umschreibung der Vormerkung durchsehen will, nicht etwa den neuen Eigentümer auf Beschaffung der hierzu erforderlichen Einwilligung des früheren Eigentümers in Anspruch nehmen kann, daß es vielmehr seine Sache ist, sich dieserhalb selbst und direkt an den ihm persönlich verpslichteten früheren Eigentümer zu halten. Von dem neuen Eigentümer kann er nichts weiter beanspruchen, als die Zustimmung zu der Eintragung, die auf Grund der Bewilligung des bisherigen, ihm persönlich verpslichteten Eigentümers erfolgen soll. Dies wird, soviel ersichtlich, auch von den wissenschaftstechtes ohne Ausnahme anerkannt; die Revision hat nach dieser Richtung hin Besbenken nicht erhoben.

Zweifelhafter ist die zweite hier zur Entscheidung stehende Frage, ob der neue Eigentilmer des mit der Bormerkung belasteten Grundstücks seine Zustimmung zur Eintragung des durch die Bormerkung gesicherten Rechtes erst zu erteilen braucht, nachdem der persönlich verpslichtete disherige Eigentümer die hierzu erforderliche Einwilligung erteilt hat, bezw. zu ihr rechtskräftig verurteilt worden ist, oder ob ihn der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Bormerkung besteht, auch ohne den Nachweis, daß er die Einwilligung des persönlich Verspslichteten auf die eine oder andere Weise erlangt habe, auf Erteilung seiner Zustimmung aus § 888 B.G.B. in Anspruch nehmen kann.

Eine ausbrückliche Entscheidung hierüber ist weber aus dem Gesetze zu entnehmen, noch geben für sie die gesetzeberischen Borarbeiten und die Beratungen der Reichstagskommission, aus denen § 888 hervorgegangen ist, einen greisbaren Anhalt. Bon einer "Zustimmung", wenn man auf dieses in § 888 gebrauchte Wort Gewicht legen wollte, läßt sich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ebensowohl dann reden, wenn eine einwilligende Erklärung im voraus, wie wenn sie nachträglich abgegeben werden soll, wie denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch selbst in § 183 von einer vorherigen "Zustimmung" (Einwilligung) spricht und ihr in § 184 die "nachträgliche Zustimmung" (Genehmigung) gegenüberstellt. Man wird daher für die Entscheidung auf das Rechtsverhältnis zurückgehen müssen, welches

durch die nach Eintragung der Bormertung erfolgte Beräußerung bes Grundstücks zwischen dem neuen Eigentümer und bemienigen entstanden ift, zu bessen Gunften die Bormerkung besteht. Ift es dabin aufzufaffen, daß der neue Eigentumer bezüglich ber von ihm zu erteilenben Austimmung an die Einwilligung bes aus ber Vormerfung verfönlich verbflichteten früheren Eigentumers gebunden ift, fo zwar, baß, wenn diefer seine Einwilligung erteilt hat, er seine Ruftimmung zu der Eintragung nicht mehr aus Gründen verweigern barf, die aus bem der Bormertung zu grunde liegenden Rechtsverhältnisse entnommen sind, so wird man auch anzuerkennen haben, daß er seine Rustimmung überhaupt nur zu geben braucht, wenn es feststeht, baß ber personlich Berpflichtete seine Ginwilligung erteilt hat ober rechtsfraftig hierzu verurteilt ist; und umgekehrt wird man bei gegenteiliger Annahme fich bafür zu entscheiben haben, daß ber neue Gigentumer schon vor Erteilung ber Gintragungsbewilligung ober bor erfolgter Berurteilung bes verfonlich Verpflichteten von dem vorgemerkten Berechtigten auf Erteilung feiner Ruftimmung zu ber erforberlichen Gintragung in Ansbruch genommen werben tann. Denn wenn ber poraemerkte Berechtigte baburch, bag er auf gütlichem Bege ober burch richterliche Entscheidung bie Einwilligung bes perfonlich Berpflichteten erreicht, boch einer nochmaligen Brufung feines burch bie Vormerfung geficherten Anspruchs seitens bes neuen Gigentumers nicht überhoben wird, so ist nicht abzusehen, weshalb er zuerst bie Einwilligung bes versönlich Verpflichteten beschaffen müßte. Ihm ftehen bann eben zwei Berpflichtete, die zu selbständiger Berteidigung berechtigt find, gegenüber, und es ist rechtlich ohne Belang, gegen welchen von beiden er zuerst sein Recht wahrnehmen will, da er es doch gegen beide in aleicher Weife vertreten muß. Es bebarf bemnach einer Stellungnahme zu der Frage, in welchem Umfange dem neuen Gigentumer. wenn er auf Erteilung seiner Austimmung aus & 888 B.G.B. in Anspruch genommen wird, Einreden hiergegen zu Gebote steben.

Sie wird in der Literatur des neuen Liegenschaftsrechts versischen beantwortet. Es wird die Meinung vertreten,

vgl. Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht, Bem. II zu § 888, 2. Aust., Bb. 1 S. 189; Neumann, Handausgabe des B.G.B. Bb. 1 Note IVa zu § 883,

daß ber neue Eigentumer Einreden aus bem ber Bormertung zu

grunde liegenden Rechtsverhältnisse für sich überhaupt nicht herleiten, jedenfalls mit ihnen die Verweigerung seiner Rustimmung bann nicht begründen burfe, wenn ber perfonlich Berpflichtete rechtstraftig gur Erteilung seiner Einwilligung in die verlangte Eintragung verurteilt ift. Er foll bann, wie im Kalle einer Anfechtung aus bem Reichsgesetze vom 21. Juli 1879, auf die Einrede der Simulation oder der bolofen Kollusion beschränkt fein. Der gegenteiligen Meinung find: Ruchs, Grundbuchrecht S. 119 Rote 14; Biermann, Sachenrecht bes B.G.B., 2. Aufl. S. 73 und Wiberspruch und Vormert. S. 212: sowie ber Blandsche Rommentar jum B.G.B. Bb. 8 G. 102; fie gefteben bie Einreben aus bem perfonlichen Schuldverhaltniffe auch bem neuen Eigentümer zu, und zwar so, daß er mit ihnen, ber perfönlich Bervflichtete mag die Umschreibung der Bormerkung in das befinitive Recht freiwillig bewilligt haben, ober zu dieser Bewilligung rechtsträftig verurteilt sein, seine hierzu nach § 888 B.G.B. erforberliche Rustimmung selbständig verweigern dürfe. Bei ber Beratung bes Gefetes wurde die Frage offen gelaffen; die Rommiffion hielt es (nach ben Brotof. Bb. 3 S. 748 unter I) nicht für geboten, das Recht ber Bormerfung in der hier fraglichen Richtung auszugestalten, "Dabei wurde aber" (wie es a. a. D. heißt) "von einer Seite bemerkt, daß Wissenschaft und Pragis wohl dahin kommen würden, dem neuen Eigentümer bas Recht zuzugestehen, die bem Schuldner auftebenben Ginreben geltend zu machen." Und bies muß in der Tat als der richtige, dem Geletze entsprechende Standpunkt anerkannt werben.

Zunächst spricht hierfür schon die allgemeine Erwägung, daß der derzeitige Eigentümer des Grundstücks ein berechtigtes Interesse daran hat, sein Eigentum — denn sein Grundstück ist es doch, welches von dem aus der Vormertung Berechtigten jetzt in Anspruch genommen wird — von Belastungen freizuhalten, deren Nichtberechtigung er glaubt nachweisen zu können, und daß man es daher kaum als sachgemäß würde ansehen können, wenn das Gesetz ihn in seiner Berteidigung beschränkt und ihn davon abhängig gemacht hätte, ob der frühere Eigentümer von den ihm zuständigen Einreden Gebrauch macht, oder nicht. Entscheidend mag diese Erwägung nicht sein; aber sie ergibt doch, daß die gegenteilige Meinung den neuen Eigentümer in eine seinen berechtigten Interessen nicht entsprechende Stellung

brangt. Entscheibend aber tommen bie Borfcbriften in & 1187 und 886 B.G.B. (val. auch & 417 bas.) in Betracht. Nach ersterer (8 1137) wilrbe, wenn an Stelle der Bormerkung die vorgemerkte Subothet nun felbst zur Eintragung gelangt ift, ber neue Eigentumer gegen lettere bie bem perfonlichen Schuldner gegen bie Forberung, fowie bie nach & 770 B.G.B. einem Burgen guftebenben Ginreben geltenb machen fonnen, also gerade bie Ginreben, um bie es fich bier handelt, nämlich folche, die aus dem der Bormertung zu grunde liegenben perfonlichen Rechtsverhaltniffe hergeleitet find. Run ware es boch ein nicht recht verständliches Ergebnis, wenn bas Weset ben Sigentumer zuerst vervflichtet hatte, seine Ruftimmung zu der verlangten Eintragung ber Hypothet zu erteilen, und ihn bann wieder ermächtigt batte, bie hppothefarische Inanspruchnahme seines Grundstuds aus benfelben Gründen abzulehnen, die er schon zur Verweigerung seiner Ruftimmung hatte verwerten konnen. Richt anders steht es mit § 886. Wenn ber neue Eigentümer, folange die Bormerlung besteht, von dem Gläubiger ihre Beseitigung verlangen tann, wofern ihm eine Einrede aufteht, burch welche bie Geltenbmachung bes burch bie Vormertung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, wenn alfo, wie nach diefer Borfchrift nicht zu bezweifeln ift, ber neue Eigentümer allein, b. h. ohne Zuziehung bes perfonlich aus ber Bormertung verpflichteten bisberigen Gigentumers, mit ber negatorischen Mage die Beseitigung ber Bormertung vom Gläubiger aus Grunden verlangen tann, bie bem perfonlichen Schuldverhaltniffe entnommen find, so ist nicht abzusehen, weshalb er nicht auch im Kalle bes § 888 auf bas perfonliche Schuldverhaltnis follte gurudgreifen burfen, um die Berweigerung ber von ihm verlangten Zuftimmung zu begründen. Sat er, wie es baufig portommen wird, eine vorgemerkte Sypothet übernommen, so kann er ohnehin nach & 417 Abs. 1 B.G.B. dem Gläubiger die Einwendungen entgegenseten, welche fich aus dem Rechtsverhältniffe zwischen dem Gläubiger und dem bisberigen Schuldner ergeben.

Dieser Erwägung gegenüber sind die Gründe, welche für die gegenteilige Meinung angeführt werden, ohne Belang. Auf das berechtigte Interesse, welches der neue Eigentümer daran hat, seine Zustimmung nicht schlechthin von dem Verhalten des persönlich Verpstichteten abhängig machen zu mussen, ist bereits hingewiesen worden,

und damit erlebigt fich bas Bebenken, daß ihm die Berechtigung fehle, in bas ihm frembe Rechteverhaltnis burch Ginreben einzugreifen. Übrigens findet ein folcher Gingriff überhaupt nicht ftatt; jenes Rechtsverhältnis bleibt unberührt und geht zwischen ben an ihm Beteiligten unabhängig von bem Schicffal ber Bormertung die ibm gewiesenen Bege. Auch baburch, daß etwa der verfönlich Verpflichtete hereits red Straftig zur Bewilligung ber ber Vormertung entsprechenben enbaulitigen Gintragung verurteilt worben ift, anbert fich bem neuen Gige ümer gegenüber nichts. Ihm gegenüber ift bas Urteil nicht ergar en, und feine rechtlichen Befugnisse tann es baber nicht beeinfluffen. Er murbe ja auch, wenn auf Grund biefes Urteils und mit seiner Ruftimmung die endgültige Gintragung ber vorgemertten Hupothet erfolgt mare, burch bas Urteil nicht gehindert sein, gemäß 8 1137 B.J.B. bie bem versonlichen Schuldner gegen die Forderung austehenden Ginreben gegen die Sppothet geltend zu machen. Daß in gleichem Umfange bei ber Anfechtung von Rechtsbandlungen eablungsunfähiger Schuldner außerhalb bes Konkurfes ein Einrederecht bes Anfechtungsgegners in ber Rechtsbrechung nicht anerkannt worben ift, beruht barauf, baß es sich bei biefer Anfechtung um eine Erweiterung ber Zwangsvollstreckungsbefugnis banbelt, bie burch ben pollftrecharen Schuldtitel begründet wird.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 7 S. 189. In dieser Beziehung steht der neue Eigentümer, welcher gemäß § 888 B.G.B. seine Zustimmung erteilen soll, mit dem Ansechtungsgegner nicht auf einer Stuse. Richtig ist nur, daß der neue Eigentümer über das persönliche Schuldverhältnis aus eigener Wissenschaft häusig nicht um rrichtet sein wird; aber dies trifft auch in anderen Fällen zu (§§ 4.7. 1187 B.G.B.), und er besindet sich dann nur in dersselben Lage wie der Bürge im Falle des § 768 und der Verpfänder im Falle des § 1211 B.G.B.

Hechtsver linisse zustehen, um mit ihnen, der persönlich Verpflichtete mag die willigung zur Eintragung des der Vormerkung entsprechen ben Rechtsver freiwillig erteilt haben, oder zu ihr rechtskräftig verurteilt

fein, die Erteilung ber Ruftimmung zu verweigern. Dag, wenn bies ber Kall ist, jeber Grund bafür wegfällt, seine Inanspruchnahme erst bann zuzulaffen, wenn ber perfonlich Berpflichtete feine Einwilligung erteilt hat ober zu ihr rechtsträftig verurteilt ift, ift bereits hervorgehoben. Das Ergebnis, zu dem man hiernach gelangt, das Ergebnis nämlich, daß es somit in der Bahl des vorgemerkten Berechtigten fteht, ob er zuerst ben persönlich Berpflichteten auf Erteilung ber Bewilligung ber Gintragung, ober zuerft ben Gigentumer auf Erteilung seiner Zustimmung in Anspruch nehmen will, ift übrigens auch für die Bedürfnisse bes praktischen Berkehrs erwünscht und brauchbar. Denn es wird häufig vorkommen, bag ber perfonlich Berpflichtete erklärt, er mache seine Bewilligung zur Umschreibung ber Bormertung von ber Ruftimmung besienigen abhängig, ber als Gigentilmer bes Grundstuds an ber Umschreibung in erfter Reihe interessiert sei, und in solchen Källen wird dann zwedmäßig der Gigentümer zuerst — nötigenfalls mit ber Klage — in Anspruch genommen werben. Und ebenso in dem umgekehrten Kalle der versonlich Berpflichtete." . . .